

## DIE JURISTISCHE MOTIVE UND DAS PROBLEM DER ENTFREMDUNG

Pantscho Russew

Die juristische Motive, im Licht des Marxismus-Leninismus', sind nichts anderes als die Form, die in einzelnen Fällen die als Gesetze sanktionierte ökonomische Tatsache annehmen (<sup>1</sup>). Mit anderen Worten als staatliches und bürgerliches Recht sind sie eine Widerspiegelung der herrschenden ökonomischen und politischen Verhältnisse. Also werden sie nicht nur durch die Bedürfnisse der herrschenden Klasse bestimmt, sondern auch dienen zu ihrer Festigung aktiv.

Mit Rücksicht auf das Problem der Entfremdung in Zusammenhang mit dem Charakter der gesellschaftlich-ökonomischen Formation zeichnet sich die Rolle der juristischen Motive unterschiedlich ab. Genauer gesagt, bei dem kapitalistischen Privateigentum der Produktionsmittel wirken diese Motive von der Festigung der Entfremdung als Verhältnis des Menschen zu der Arbeit, zu den Produkten der Arbeit, zu den Menschen, zu sich selbst genommen mit. Im Gegenteil bei dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum der Produktionsmittel wirken diese Motive zu ihrem Abschaffen mit.

Aber diese entgegengesetzte Mitwirkungen der Entfremdung, wie die juristischen Motive in der Gegenwart sind, nämlich diese ihres Aufbewahrens, oder im Gegenteil — ihres Abschaffens realisieren sich nicht auf selbständigem Wege, sondern durch die staatliche Macht. Im Kapitalismus, sagt Lenin, haben wir den Staat im eigentlichen Sinne des Wortes, eine besondere Maschine zur Unterdrückung einer Klasse durch eine andere, und zwar der Mehrheit durch eine Minderheit. Im Vergleich zu ihr, betont er weiter, beim Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus ist die Unterdrückung noch notwendig, aber es ist das bereits eine Unterdrückung, der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Ausgebeuteten. Ein

besonderer Apparat, eine besondere Maschine zur Unterdrückung, ein ‚Staat‘ ist noch notwendig, aber es ist das bereits ein Übergangstaat, kein Staat im ‚eigentlichen Sinne mehr‘ (\*).

Der Staat in den privateigentlichen Formationen ist ein Werkzeug in den Händen der Ausbeuter zum Entkräften der Gegenwirkung der Ausgebeuteten. Im Allgemeinen ist die Staatsmacht notwendig geworden, damit er den Konflikt innerhalb der Schranken der ‚Ordnung‘ dämpft (Engels), d.h. die herrschende Gesellschaftsordnung.

Durch den Staatsapparat schafft die Klasse der Ausbeuter ihr Rechtssystem, das eine Gesamtheit von Zwangsnormen ist und zusammen mit den entsprechenden Verhältnissen dienen. Das Recht ist nach Marx nur der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse. Deshalb verteidigen diese überbautlichen Erscheinungen, wie die juristischen Motive sind, den Eigentum dieser Klasse und bedienen auf entsprechende Weise die Exploitation selbst (\*).

Seine Arbeitskraft verkaufend arbeitet der Arbeiter nicht für sich selbst, sondern für andere. Also gehört der Arbeiter in der Arbeit nicht sich selbst an, sondern anderem. ‚Die äusserliche Arbeit; die Arbeit, in welcher der Mensch sich entäussert, ist eine Arbeit der Selbstaufopferung der Kasteiung‘ (\*).

Mit der Vergegenständlichung gewinnt die Arbeit eine äusserliche Existenz, fremd und feindlich dem Arbeiter selbst. Auf diese Weise entfernt sich seine gewissenhafte Tätigkeit, sein Gattungswesen von ihm, wird ihm fremd, oder im besten Fall dient sie ihm als Mittel zu Leben, aber ist nicht sein Leben selbst. Sich von dem Produkten seiner Arbeit und seinem Gattungswesen entfremdend, entfernt sich und entfremdet sich der Mensch von dem Menschen, folglich von sich selbst. So auf dem Grund der sozial-ökonomischen Entfremdung wird die individuell-psychologische Entfremdung gebaut. Darum schützt der Staat als Kraft diesen Zustand und ist eine entfremdende Kraft. Solch eine entfremdende Kraft ist auch durch den Staat funktionierende Rechtssystem. Je mehr verschärft sich der Widerspruch zwischen den Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen, desto mehr wird der Staat zusammen

mit seinem Rechtssystem zu entfremdender und folglich reaktionärer Kraft.

Wenn der Staat das Produkt der Unversöhnlichkeit der Klassegegensätze ist, wenn er eine über der Gesellschaft stehende, und ‚sich mehr und mehr entfremdende‘ Macht ist, nach die Marxismus-Leninismus, die Befreiung der unterdrückten Klasse unmöglich ist nicht nur ohne gewaltsame Revolution, sondern auch ohne Vernichtung des von der herrschenden Klasse geschaffenen Apparats der Staatsgewalt in dem sich diese ‚Entfremdung‘ verkörpert. Deswegen ist die Hauptrichtung für Abschaffen der Entfremdung das Abschaffen der Welt der Entfremdung. Mit anderen Worten gesagt, ist das vor allem die Welt der bürgerlichen Form des Eigentums der Produktionsmittel. Dieses Abschaffen kann man realisieren, wenn das Proletariat ‚reif ist zu seiner Selbstbefreiung‘ (4), d.h. wenn die Entfremdung eine unerträgliche Kraft wird, gegen welche es eine Revolution vollbringt.

Es vollzieht sich ein revolutionäres Ersetzen des alten bürgerlichen Staats mit einem neuen proletarischen Staat. ‚Die Diktatur des Proletariats ist ... nicht bloss Gewalt gegenüber den Ausbeutern und sogar nicht hauptsächlich Gewalt. Die ökonomische Grundlage dieser revolutionären Gewalt, die Gefahr für ihre Lebensfähigkeit und ihren Erfolg besteht darin, dass das Proletariat einen im Vergleich zum Kapitalismus höheren Typus der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit repräsentiert und verwirklicht‘ (5).

Dieser Realisation zu dienste werden auch die juristischen Motive als Mittel eingeschlossen: Gesetze, Erlasse, Verordnungen und s.w. Und da ihre Wirkung ausserhalb und unabhängig von der staatlichen Macht als unmöglich sich erweist, ist die erste und die wichtigste Aufgabe der sozialistischen Revolution, die Eroberung der staatlichen Macht. Sie ist nicht nur eine politische, sondern auch eine ökonomische Kraft. Dadurch setzt die siegende Arbeiterklasse auf juristischen Weg weitere sozialistische revolutionäre Umgestaltungen fort. Die Hauptaufgabe in dieser Richtung ist, den Sozialismus zu errichten, die Teilung der Gesellschaft in Klassen aufzuheben, alle Mitglieder der Gesellschaft zu Werktätigen zu machen,

jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen den Boden zu entziehen.

Die juristischen Mittel leisten eine aktive Mitwirkung für die ganze weitere Funktionierung des sozialistischen Staates sowohl in wirtschaftlich-organisatorischer, als auch in kulturell-erzieherischer Beziehung. Das bedeutet aber zunächst eine konstitutionelle Verteidigung des sozialistischen Eigentum, der Arbeit; eine aktive Regulierung des Marktmechanismus, eine breite Hilfe bei der Volksbildung, dem Gesundheitswesen, der Erholung usw. Alles bezieht sich auf die Verteidigung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Daraus folgt auch die grosse und unterbrochene Sorge für die Erneuerung und Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzgebung als Faktor, der für die Verwandlung der Kodexe und Gesetze in eine Grundform der rechtlichen Regelung dieser Verhältnisse mitwirkt. Der sozialistische Gesetzgeber macht Rechtsinstitutionen des gesellschaftlichen Eigentums über die Hauptproduktionsmittel und des Privateigentums über die Lebensmittel usw. und damit hebt die Exploitation des Menschen durch den Menschen auf. Etwas mehr damit garantiert er die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe der Mitglieder der neuen Gesellschaft. Mit der Erhebung der Kodexe und Gesetze zu Grundquellen des Rechts wird auch für die Überwindung der Zerrissenheit und Vielstufigkeit in der rechtlichen Regelung beigetragen. Das geschieht im Weiterentwicklungsprozess der sozialistischen Demokratie, bei der die Staatsmachtorgane sich allmählich in Organe der gesellschaftlichen Selbstregierung verwandeln.

In diesem Prozess verliert der Staat endgültig die ihm eigentümlichen Elemente der Entfremdung, die als Spuren vom Alten in der Periode der Aufbau des Sozialismus und insbesondere in seinem Anfang noch vorhanden sind. Wir haben vor Augen auch die innere Aktivität des sozialistischen Staates in Bezug auf die wirtschaftliche Liquidation der umgestürzten bürgerlichen Klasse, die einzelnen Erscheinungen des Bürokratismus usw. In diesem Zusammenhang könnten wir in einzelnen Fällen gemachten Fehler betonen. Es handelt sich um die Fehler, von negativen Erscheinungen, die als etwas reell,

sind sie Sätze einer entfremdenden Macht. Das sind aber nur einzelne Sätze, die im Funktionierungssystem des sozialistischen Staates erschienen sind und die dem Wesen des Marxismus-Leninismus, des Sozialismus fremd sind. Sie sind also nicht sein eigentümliches Charakteristikum. Mit der Entwicklung der sozialistischen Ordnung sind sie einer Überwindung unterworfen. Die Vervollkommnung des Regierungsmechanismus, die Erweiterung der demokratischen Prinzipien in seiner Funktionierung, die Befestigung der Gesetzlichkeit usw. sind reelle Mächte in dieser Rücksicht.

Nicht zufällig im Programm der KP der UdSSR ist gesagt, dass die Entwicklung des sozialistischen Staates Schritt auf Schritt seine Verwandlung in eine gesellschaftliche kommunistische Selbstregierung mit sich führen wird, in der sich die Rate, Gewerkschaftsbünde, die kooperativen und die anderen Massenorganisationen vereinen werden. Dieser Prozess wird eine Weiterentwicklung der Demokratie bedeuten, die eine aktive Teilnahme an der Regierung der gesellschaftlichen Sachen garantiert. Die gesellschaftlichen Funktionen, die der jetzigen Staatsfunktionen der Regierung der Wirtschaft und Kultur werden auch bei dem Kommunismus aufbewahrt werden, freilich mit den entsprechenden Modifikationen in Rücksicht auf die Entwicklung der Gesellschaft. Aber die Beschaffenheit und die Weisen ihrer Realisierung werden andere, als bei dem Sozialismus, sein. Die Organe der Planung und Rechenschaftsgebung, die Organe für die Leitung der Wirtschaft und Entwicklung der Kultur, die jetzt staatlich sind, werden ihren politischen Charakter verlieren und sich in Organe der gesellschaftlichen Selbstregierung verwandeln werden. Die kommunistische Gesellschaft wird eine hoch organisierte Gemeinschaft der Arbeitenden sein. Es werden einheitliche, allgemein anerkannte Regel der kommunistischen Gesellschaft geschaffen werden, deren Berücksichtigung ein inneres Bedürfnis und Gewohnheit aller Menschen sein wird.

Die so umrissene Richtung ist ein Fortschritt auf dem Wege der Aufhebung sogar des Scheines von einem Staatsapparat als solchem, sie geht mit ihm zusammen. Oder, wenn wir mit den Worten Lenins sprechen wollen, die er aus dem Anlass

der Engels'schen Charakterisierung der Pariser Kommune gesagt hat, es tritt die Szene ‚die Bevölkerung selbst‘. Auf diesem Weg nach der sozialistischen Gemeinschaft verschwinden der Staat und das Recht als Zwangsmächte und natürlich alle Reste der Entfremdung. Die sozialistisch juristische Motivierung fördert diesen progressiven Prozess und deshalb wird sie in den Ländern des sozialistischen Weltsystems hoch geschätzt.

*Bulgarska Akademija na Naukite*

#### NOTES

(<sup>1</sup>) MARX ENGELS, *Ausgewählte Schriften in zwei Bänden*, Bln, 1953, Bd. II, S. 371.

(<sup>2</sup>) LENIN, *Werke*, Berlin 1960, Band 25, S. 477.

(\*) In diesem Fall richten wir unsere Aufmerksamkeit auf das Recht, die Rechtsverhältnisse und Institutionen. Damit wir davon nicht abweichen, behandeln wir nicht das Problem des Rechtsbewusstseins, das auch ein Bestandteil des Rechtsüberbau der Gesellschaft ist. Aus diesem Grund behandeln wir nicht die Komponenten des politischen Überbaus der Gesellschaft zu dem das politische Bewusstsein und die politische Organisationen gehören, die sich in Wechselbeziehung zu einander befinden.

(<sup>3</sup>) MARX ENGELS, *Gesamtausgabe*, Erster Abt., Bd. 3, Bln, 1932, S. 85, 86.

(<sup>4</sup>) MARX ENGELS, *Ausgewählte Schriften in zwei Bänden*, Berlin 1953, Bd. II, S. 299.

(<sup>5</sup>) LENIN, *Werke*, Berlin 1970, Bd. 39, S. 408, 409.